

Beitrags- und Finanzordnung

des Ski-Club Fretter e. V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom erweiterten Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der erweiterte Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden je zur Hälfte halbjährlich zum 01. April und 01. Oktober des Jahres erhoben. Durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- / Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	allgemeine Mitgliedschaft	25,- €
02	Mitgliedschaft Tennis	
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	25,- €
03	Mitgliedschaft Tennis	
	Erwachsene ab 18 Jahren	55,- €

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe der tatsächlich angefallenen Gebühren erhoben.
5. Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Erfolgt er vor dem 31.03., gilt Punkt 2. Erfolgt er zwischen 01.04. und 30.09. wird der Mitgliedsbeitrag am 01.10. in voller Höhe abgebucht und nach dem 01.10 wird er am 30.12. vom Girokonto abgebucht.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert.
3. Zurzeit gelten folgende Gebühren:
 - Miete Tennisplatz für Nicht-Mitglieder: 10 €/Std. und Person (max. 20 €/Std.)
 - Miete Clubhaus (nur für Mitglieder): 120 €/Tag zzgl. Nebenkosten
 - Miete Clubhaus (für Nicht-Mitglieder): 170 €/Tag zzgl. Nebenkosten(Vermietung liegt im Ermessen des Clubhauswarts)

§ 5 Vereinskonten

Bank: Volksbank Bigge-Lenne eG
BLZ 460 628 17
Konto 1504 770 900
IBAN DE75 4606 2817 1504 7709 00

Bank: Sparkasse Mitten im Sauerland
BLZ 464 510 12
Konto 30 424 21
IBAN DE34 4645 1012 0003 0424 21

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Rückwirkende Austritte sind nur durch gesonderten Vorstandsentscheid zulässig.

§ 7 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Es ist eine Einnahmenüberschussrechnung für das Haushaltsjahr zu führen, die von den Kassenprüfern auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zum Stichtag 31.12. zu prüfen ist.

§ 8 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Kassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 10 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.
5. Der Vorstand ist für die Einhaltung des Gesamtbudgets verantwortlich. Die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Budgets in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und erhalten auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.

§ 9 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
3. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Die Finanzmittel sind entsprechend § 11 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 10 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter die sachliche Richtigkeit der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
4. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 11 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - den Abteilungsleitern im Rahmen des genehmigten Budgets,
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von 3.000,- € sowie
 - dem erweiterten Vorstand bei einem Betrag von mehr als 3.000,- €.

2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 12 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 13 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden durch den Vorstand verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 14 Vergütung an Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitglieder

1. Fahrtkosten für Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen gemäß dem Satzungszweck, die nicht im Kreis Olpe stattfinden, können mit einer Pauschale von 0,30 €/km vergütet werden.
2. Übungsleiterpauschalen können nach individueller Vereinbarung mit dem Vorstand gezahlt werden.
3. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.11.2013 können Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Ehrenamtspauschale kann nach individueller Vereinbarung mit dem Vorstand gezahlt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den erweiterten Vorstand am 29.03.2022 in Kraft.